



Gesetz über die Nutzung des Untergrunds

Bericht und Antrag der Konkordatskommission
vom 29. August 2016

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Kommission hat die oben erwähnte Vorlage (Nr. 2602.1/.2 – 15126/27) am 29. August 2016 beraten, wobei sie sich bewusst auf III. der Vorlage 2602.2 beschränkt hat. Unter III. beantragt der Regierungsrat, das „Konkordat betreffend die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl vom 24. September 1955“ aufzuheben. An der Sitzung nahm von der Baudirektion Herr Arnold Brunner, Generalsekretär, teil. Das Protokoll führte Frau Rita Weiss Schregenberger.

Unsere Kommission wurde darüber informiert, dass das Konkordat schon per 31. Dezember 2013 dahingefallen ist. Dies wurde in einem diesem Bericht beiliegenden Schreiben, datiert vom 5. August 2014, bestätigt. Trotzdem verblieb das Konkordat in der Bereinigten Gesetzessammlung des Kantons Zug. Mit dem Gesetz über die Nutzung des Untergrunds soll nun auch die Gesetzessammlung durch den Kantonsrat bereinigt werden.

Die Konkordatskommission stellt fest, dass ein Konkordat, das schon dahingefallen ist, nicht mehr aufgehoben werden kann, wie dies der Regierungsrat beantragt. Unabhängig davon ist zum Antrag des Regierungsrats zu sagen, dass der Kanton Zug alleine das Konkordat gar nicht hätte aufheben können.

Erwägungen

Am 24. September 1955 vereinbarten die Kantone Zürich, Schwyz, Glarus, Zug, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St. Gallen, Aargau und Thurgau ein Konkordat betreffend die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl, das der Bundesrat am 10. Dezember 1956 genehmigte. Gestützt auf dieses Konkordat erteilten die Konkordatskantone der SEAG Aktiengesellschaft für Schweizerisches Erdöl (SEAG), Langnau am Albis, im Jahr 1957 gleichlautende Konzessionen zur Aufsuchung und Ausbeutung von Erdöl. Die Konkordatskantone erneuerten die jeweils befristeten Schürfkonzessionen mehrfach, letztmals im Jahr 2007 - mit Gültigkeit bis am 31. Dezember 2013. Die SEAG war in sämtlichen Konkordatskantonen seit 1957 alleinige Inhaberin der Schürfkonzession.

Gemäss Ziff. 10 Abs. 1 des Konkordats betreffend die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl vom 24. September 1955 gilt das Konkordat für die Dauer der jeweils gültigen Konzessionen. Mit dem Ablauf der letztmals verlängerten Schürfkonzession ist auch das Konkordat betreffend die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl vom 24. September 1955 zufolge Nichterneuerung der Schürf- und Ausbeutungskonzessionen per 31. Dezember 2013 dahingefallen.

Da das Konkordat bereits dahingefallen ist, kann es durch den Kantonsrat nicht mehr aufgehoben werden, wie dies der Regierungsrat zu Unrecht beantragt hat. Es geht also noch darum, dass der Kantonsrat davon Kenntnis nimmt, dass das Konkordat betreffend die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl vom 24. September 1955 (BGS 742.21) per 31. Dezember 2013 dahingefallen ist. Gleichzeitig ist der Regierungsrat zu beauftragen, die kantonale Gesetzgebung entsprechend zu bereinigen und das Konkordat auf der Bereinigten Gesetzessammlung zu entfernen.

Anträge

Die Konkordatskommission beantragt dem Kantonsrat bezüglich III. der Vorlage 2602.2 - 15127 mit 10 : 0 Stimmen ohne Enthaltungen:

1. Der Kantonsrat nimmt zur Kenntnis, dass das Konkordat betreffend die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl vom 24. September 1955 (BGS 742.21) per 31. Dezember 2013 dahingefallen ist und
2. beauftragt den Regierungsrat, die kantonale Gesetzgebung entsprechend zu bereinigen.

Steinhausen, 29. August 2016

Freundliche Grüsse
Im Namen der Konkordatskommission

Der Präsident: Andreas Hausheer

Beilage: Bestätigungsschreiben der Konkordatskommission für Erdöl vom 5. August 2014.